

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

4. Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen mit Mitteln natürlicher Herkunft

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an fachspezifischen Kursen mit mindestens 80 ATF-anerkannten Stunden. Humanmedizinische Kurse können bis maximal 40 Stunden anerkannt werden.

C.

Vorlage von 50 Fallberichten über die Behandlung mit verschiedenen Methoden der Biologischen Tiermedizin, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:

1. Organotherapie (Zellulärtherapie, Organextrakttherapie)
2. Homotoxikologie
3. Ozonsauerstofftherapie
4. Neuraltherapie
5. Phytotherapie

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet